

Die mündliche Ergänzungsprüfung in den neugeordneten Handwerksberufen mit gestreckter Gesellenprüfung

Zum 01.08.2008 wurden die nachstehenden Ausbildungsordnungen in Regelverordnungen überführt, und zwar:

- Feinwerkmechaniker/-in
- Metallbauer/-in
- Elektrotechniker/-in
- Elektrotechniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik
- Systemelektroniker/-in
- Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik
- Karosserie- und Fahrzeug-baumechaniker/-in
- Zweiradmechaniker/-in
- das gilt auch für die neugeordneten Friseurberufe

Die neuen Verordnungen sichern zum einen die inhaltliche Wiedererkennbarkeit der bisherigen Erprobungsverordnungen, zum anderen aber auch die weitgehende Umsetzung der Hauptausschussempfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung – BIBB-Empfehlung – zur Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen. Letztere bringt gravierende inhaltliche sowie systematische Änderungen bezüglich der Zulässigkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung mit sich. Während nach der alten Regelung je nach Lage des Einzelfalls die mündliche Ergänzungsprüfung in allen Prüfungsbereichen – auch in Prüfungsbereichen mit der Note ausreichend und besser zulässig war, ist sie künftig nur noch in **einem** Prüfungsbereich möglich. Er muss mit mangelhaft oder ungenügend bewertet worden sein.

Nach wie vor gilt: „Es muss hypothetisch und damit rechnerisch möglich sein, bei voller Punktezahl insgesamt noch auf ein ausreichendes Gesamtergebnis zu kommen!“

Für sich allein betrachtet ist die neue Regelung für den Prüfungsausschuss anwendungsfreundlicher. Schließlich ist seine Ermessensentscheidung entbehrlich. Darüber hinaus braucht er sich keine Gedanken mehr darüber zu machen, ob ein oder mehrere Prüfungsbereiche abzuprüfen sind.

Künftig entscheidet der Prüfling, in welchem schriftlichen Prüfungsbereich mündlich zu prüfen ist. Es darf höchstens ein Prüfungsbereich sein, in dem die Note mangelhaft oder ungenügend erzielt worden ist. Es ist aber davon auszugehen, dass ein erhöhter Beratungsbedarf auf den Prüfungsausschuss bzw. die Geschäftsstelle zukommt.

Kompliziert wird diese Regelung in der Prüfungspraxis erst durch die geänderten Bestehensbestimmungen aufgrund der BIBB-Empfehlung. Nach altem Recht mussten im Teil 2 B „Theorie“ mindestens ausreichende Durchschnittsleistungen erreicht werden, um zu bestehen. Diese Bestehenshürde wurde ersatzlos gekippt. Folglich ist es möglich, dass **eine mangelhafte Durchschnittsleistung in den schriftlichen Prüfungsbereichen durch eine entsprechend bessere Durchschnittsleistung im Kundenauftrag – früher Teil 2 A – ausgeglichen werden kann.**

Im Prüfungsalltag hat diese Regelung fatale Folgen. Die Prüfungsausschüsse müssen sich von ihrer bisherigen Vorgehensweise weitestgehend verabschieden. In der Vergangenheit wurde grundsätzlich erst schriftlich, dann mündlich und zum Schluss praktisch geprüft. Künftig müssen sich die Prüfungsausschüsse umstellen und grundsätzlich die mündliche Ergänzungsprüfung nach der Benotung des Kundenauftrags im Teil 2 abwickeln. Denn es kann ohne Weiteres sein, dass, wie oben aufgeführt, die mündliche Ergänzungsprüfung entbehrlich ist.

Des Weiteren ist eine mündliche Ergänzungsprüfung in all den Fällen nicht mehr statthaft, auch wenn pädagogisch sinnvoll, in denen der Prüfling bereits in der Praxis durchgefallen ist. Dies führt in aller Regel dazu, dass der Prüfling in seiner Wiederholungsprüfung alle nicht mindestens ausreichenden Prüfungsleistungen wiederholen muss. Das ist ärgerlich, weil gerade die Prüflinge, die kurz vor der 50%-Grenze liegen, keine Möglichkeit mehr haben, sich mündlich prüfen zu lassen und im Falle des Bestehens von diesem Prüfungsbereich in der Wiederholungsprüfung befreit werden könnten.

Verfasser: Rainer Koßmann, Abteilungsleiter Berufliche Bildung, HWK Südwestfalen